

Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2003

**4122**

**Steuergesetz  
(Änderung; Steuerrekurskommissionen)**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 29. Oktober 2003,

*beschliesst:*

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 112. Abs. 1 unverändert.

I. Allgemeines

Die Rekurskommissionen bestehen aus vollamtlichen, teilamtlichen und nebenamtlichen Mitgliedern sowie Ersatzmitgliedern.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

§ 114. Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden als Einzelrichterin oder Einzelrichter über Rekurse, sofern der Streitwert den Betrag von Fr. 10 000 nicht übersteigt. Ist eine Frage von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden, können sie die Sache einer Dreierbesetzung zum Entscheid unterbreiten.

III. Besetzung

Die voll- oder teilamtlichen Mitglieder entscheiden ohne Rücksicht auf den Streitwert bei Rückzug oder Anerkennung eines Rekurses. Bei einem Streitwert über Fr. 10 000 unterbreiten sie jedoch auch in diesen Fällen den Rekurs einer Dreierbesetzung, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der angefochtene Entscheid oder die übereinstimmenden Anträge dem Gesetz nicht entsprechen oder eine Gegenpartei einen abweichenden Antrag gestellt hat.

Abs. 3 und 4 unverändert.

---

## Weisung

Die vorgeschlagene Änderung des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) verfolgt zwei Ziele. Zum einen sollen aus verfahrensökonomischen Gründen fortan alle voll- oder teilamtlichen Mitglieder der Steuerrekurskommissionen als Einzelrichterin oder als Einzelrichter wirken können; bisher war das den Mitgliedern des Präsidiums und des Vizepräsidiums der Kommissionen vorbehalten. Zum andern soll – ebenfalls aus Gründen der Verfahrensökonomie – die Streitwertgrenze, bis zu der Geschäfte einzelrichterlich erledigt werden können, erhöht werden.

Das geltende Recht unterscheidet drei Arten von Mitgliedern der Rekurskommissionen, nämlich die vollamtlichen und die nebenamtlichen Mitglieder sowie die (nebenamtlichen) Ersatzmitglieder (§ 112 StG; § 4 der Verordnung über die Organisation und das Verfahren der Steuerrekurskommissionen [VO RK; LS 631.53]). Während die nebenamtlichen und die Ersatzmitglieder fallweise aufgeboten und entschädigt werden, sind die vollamtlichen Mitglieder ausschliesslich für die Rekurskommissionen tätig und beziehen einen Lohn entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad. Letzterer beträgt indessen nicht stets hundert Prozent; der Regierungsrat wählt regelmässig auch Mitglieder mit einem geringeren Pensum. Der Vollständigkeit halber rechtfertigt es sich, auch diese teilamtlichen Mitglieder in § 112 Abs. 2 StG zu erwähnen.

Es gibt keine stichhaltigen Gründe dafür, dass in Steuerrekursverfahren im Unterschied zum zivil- und zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Kompetenz für die einzelrichterliche Erledigung auf die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten beschränkt ist. Die geltende Ordnung erweist sich schon deswegen als unzweckmässig, weil diese Personen damit übermässig mit Einzelrichterfällen belastet sind und sich entsprechend weniger mit präjudiziellen Geschäften befassen können. Geradezu einen administrativen Leerlauf bedeutet es, wenn das referierende voll- oder teilamtliche Mitglied die Parteien zu einer gütlichen Einigung bewegen kann, den Fall aber einem mit Präsidialkompetenz ausgestatteten Mitglied, das sich zuvor nicht mit der Angelegenheit befasst hat, zur formellen Erledigung vorlegen muss. Entsprechend der Regelung von § 38 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; LS 175.2) ist die einzelrichterliche Kompetenz nicht auf die Präsidenten und Vizepräsidenten der Rekurskommissionen eingeschränkt zu halten, sondern auf alle voll- und teilamtlichen Richter und Richterinnen auszuweiten. Die beantragte Änderung von § 114 StG trägt damit auch dem Gebot der Einheitlichkeit der Rechtsordnung Rechnung.

Gemäss § 114 Abs. 1 StG entscheidet der Präsident einer Steuerrekurskommission selbstständig über Rekurse, sofern der Streitwert den Betrag von Fr. 2500 nicht übersteigt und keine Frage von allgemeiner Bedeutung zu entscheiden ist. § 9 Abs. 2 VO RK sieht vor, dass auch die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Funktion des Einzelrichters ausüben kann. Die auf den 1. Januar 1999 reorganisierten Steuerrekurskommissionen erledigen heute rund die Hälfte aller Fälle einzelrichterlich. Im Interesse einer beschleunigten und ökonomischeren Verfahrensabwicklung ist die Streitwertgrenze für die einzelrichterliche Erledigung auf Fr. 10 000 anzuheben. Damit erfolgt eine massvolle Anpassung an die entsprechenden, bei Fr. 20 000 liegenden Streitwertgrenzen des Verwaltungsgerichts und der Zivilgerichte (§ 21 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz; § 38 Abs. 2 VRG).

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden die Effizienz der Steuerrekurskommissionen erhöhen und damit die Staatskasse entlasten.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

|                |                      |
|----------------|----------------------|
| Der Präsident: | Der Staatsschreiber: |
| Huber          | Husi                 |